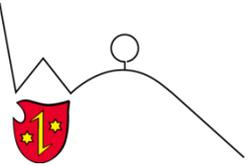


Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Öffentliche Bekanntmachung	3
Vorlagendokumente	5
TOP Ö 2 Jahresbericht Jugendsozialarbeit 2018/2019	5
Informationsvorlage 8157 öff	5
TOP Ö 3 Vermietung des Jugendhauses für Privatveranstaltungen, Hier: Anpassung des Nutzungsvertrags	7
Vorlage 8112 öff	7
8112-1 Entwurf Nutzungsvertrag 8112 öff	9
8112-2 Entwurf Nutzungsvertrag mit Änderungen 8112 öff	23
TOP Ö 4 Optimierung des Radverkehrs in Dettingen	27
Vorlage 8158 öff	27
TOP Ö 5 Dauerhafte Anmietung von Räumen für die Musikschule im Sängenheim	29
Vorlage 8153 öff	29
TOP Ö 6 Kooperation zwischen Metzingen-Bad Urach und Dettingen beim Azubi-Speed-Dating	31
Vorlage 8154 öff	31
8154-1 öff Überlegung Kostenstruktur ASD Metzingen- Bad Urach-Dettingen 8154 öff	33
TOP Ö 7 Relaunch der Homepage www.dettingen-erms.de	35
Vorlage 8164 öff	35



Gemeindeverwaltung
Dettingen an der Erms

30.09.2019

Einladung

zu einer Sitzung des Verwaltungsausschusses am Dienstag, 08.10.2019 im Sitzungssaal des Rathauses "Schlößle".

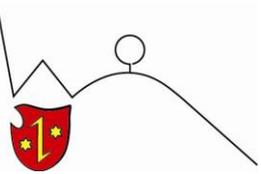
Beginn: 17:00 Uhr

Tagesordnung

- 1 Laufendes und Bekanntgaben
- 2 Jahresbericht Jugendsozialarbeit 2018/2019
Vorlage: 8157 öff
- 3 Vermietung des Jugendhauses für Privatveranstaltungen
Hier: Anpassung des Nutzungsvertrags
Vorlage: 8112 öff
- 4 Optimierung des Radverkehrs in Dettingen
Vorlage: 8158 öff
- 5 Dauerhafte Anmietung von Räumen für die Musikschule im Sängenheim
Vorlage: 8153 öff
- 6 Kooperation zwischen Metzingen-Bad Urach und Dettingen beim Azubi-Speed-Dating
Vorlage: 8154 öff
- 7 Relaunch der Homepage www.dettingen-erms.de
Vorlage: 8164 öff
- 8 Änderung der Hauptsatzung
hier: Vorberatung
Vorlage: 8161 öff
- 9 Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Michael Hillert
Bürgermeister



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8157 öff	Sachbearbeitung: Stefanie Jedele AZ: - JE	02.09.2019
Gremium VA	Datum 08.10.2019	Behandlungszweck/-art Kenntnisnahme öffentlich
Ergebnis		
Vorherige Drucksachennummer/Beratung:		

Informationsvorlage

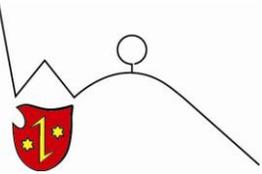
Jahresbericht Jugendsozialarbeit 2018/2019

Sachverhalt

Die Jahresberichte der öffentlichen Einrichtungen werden jedes Jahr in einzelnen Sitzungen des Verwaltungsausschusses beraten. Den Institutionen wird damit die Möglichkeit geboten, aktuell aus ihren Einrichtungen zu berichten.

Turnusgemäß wird die Jugendsozialarbeit in der Verwaltungsausschusssitzung im Oktober einen Überblick über ihre Arbeit für den Zeitraum Mai 2018 bis September 2019 geben.

Die Jugendsozialarbeit hat einen mündlichen Vortrag an Hand von thematisch zugeordneten Fotos für die Sitzung vorbereitet, die einen Einblick in den Arbeitsalltag von Christel Bahn Müller-Luft und Lars Luft geben werden.



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8112 öff	Sachbearbeitung: Stefanie Jedele AZ: - JE	17.01.2019
Gremium VA	Datum 08.10.2019	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich
Vorherige Drucksachennummer/Beratung:		Ergebnis

Beschlussvorlage

Vermietung des Jugendhauses für Privatveranstaltungen Hier: Anpassung des Nutzungsvertrags

I. Beschlussantrag

1. Der Verwaltungsausschuss stimmt den Änderungen in der Nutzungsvereinbarung zu.
2. Die Reinigungspauschale wird auf 35 € erhöht und somit die Nutzungsgebühr auf 60 € festgesetzt. Die Kautions beträgt künftig 90 €.

II. Finanzielle Auswirkungen

Keine

III. Sachverhalt

Seit über 20 Jahren wird das Jugendhaus auch für Privatveranstaltungen an Jugendliche aus dem Umfeld des Jugendhauses vermietet. Die Vermietungen des Dettinger Jugendhauses an Privatpersonen hat sich bewährt und lief in den letzten Jahren weitgehend in geordneten Bahnen.

Die letzte Überarbeitung der Nutzungsvereinbarung liegt mehrere Jahre zurück, weshalb eine weitere Überarbeitung der Nutzungsvereinbarung von der Verwaltung als erforderlich angesehen wird. Der Vorschlag der Verwaltung ist als Anlage 8112-1 beigelegt. Der Text wurde redaktionell überarbeitet, in der Sprache teilweise vereinfacht und an die aktuellen Anforderungen angepasst.

Die bisherige Nutzungsgebühr in Höhe von 50 € setzt sich aus 25 € Miete und 25 € Reinigungspauschale zusammen. Da die Personalkosten im Reinigungsbereich – wie in

allen Bereichen – gestiegen sind, schlägt die Verwaltung vor, die Reinigungspauschale auf 35 € zu erhöhen und somit die Nutzungsgebühr auf 60 € festzusetzen.

Zusätzlich zur Nutzungsgebühr wird bisher eine Kautionshöhe von 40 € verlangt. Hier schlägt die Verwaltung vor, die Kautionshöhe auf 90 € zu erhöhen, da – falls es zu Schäden kommt - 40 € für Nachreinigung oder Reparaturen nicht ausreichen würden.

Nach wie vor soll das Jugendhaus keine frei vermietbare Versammlungsstätte sein, sondern bleibt durch den definierten Zweck beschränkt. Die Beschränkung hat vor allem den Hintergrund, dass die kontinuierliche Arbeit im Jugendhaus dadurch besser geschützt wird, dass die Abnutzung des Gebäudes nicht zu stark wird und da es keinen Hausmeister gibt auch der Aufwand der Jugendhausleitung über das Jahr gesehen im Rahmen bleibt.

Nutzungsvertrag für Privatveranstaltungen im Jugendhaus

Das Dettinger Jugendhaus soll - als Einrichtung der offenen Jugendarbeit - zugleich Freiraum und Schutzraum für Jugendliche bieten, soziale Ungleichheiten abmildern und das Zusammenleben fördern und anleiten.

Gemäß dem ~~mm~~ Beschluss des Verwaltungsausschusses vom ~~13.01.1998 und 13.03.2001~~ kann das Jugendhaus für private Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten genutzt/vermietet werden.

Grundvoraussetzung für diese Nutzung ist:

1. Ein eindeutiger Bezug der NutzerIn zum Jugendhaus, beispielweise durch regelmäßigen Besuch oder sonstiges Engagement im Umfeld der Jugendsozialarbeit. -oder-
2. Eine vorliegende besondere soziale Belastung. -oder-
3. Eine regelmäßige gruppenartige Organisationsform mit klaren Ansprechpartnern, wie z.B. Vereine, Schulen, Interessengemeinschaften, Initiativen

Die Feststellung der Grundvoraussetzung erfolgt durch die Jugendhausleitung, im Zweifel in Absprache mit den Vorgesetzten.

Zur Umsetzung dieser Bestimmungen wird zwischen dem ~~mm~~ NutzerIn _____ und der Gemeinde folgender Vertrag geschlossen:

- ~~Die~~ NutzerIn verpflichtet sich, für die Einhaltung der ~~es~~ Vertragsbestimmungen/Nutzungsvertrages mit allen Bestandteilen -sowie die weiteren Verpflichtungen des Nutzers und die Haftungsausschlussvereinbarung- zu sorgen und durchgängig vor Ort zu sein. Untervermietung oder Miete für andere Personen ist verboten.
- Zu den nutzbaren Räumlichkeiten gehören der große Gruppenraum, ~~die~~ Abstellraum ~~kleine~~ Gruppenraum, die Toiletten, der Putzraum sowie der Flur. Das Außengelände darf ebenfalls zum allgemeinen Aufenthalt genutzt werden, allerdings ist das Abspielen von Musik und offenes Feuer untersagt. Sämtliche ~~Jegliche~~ Sondernutzung muss schriftlich vereinbart werden (z.B. Aufstellen von Zelten, Grills, Fahrzeugen, Sitzmöbeln usw.).
- ~~Die~~ Nutzungsvertrag gilt -mietweise Überlassung dieser Räumlichkeiten erfolgt- für den ~~ie~~ Zeit ~~vom~~ bis -(Tag der Veranstaltung). Die Übergabe des Schlüssels erfolgt in der Regel während der Öffnungszeiten am Vortag bzw. nach Absprache.
- Für die Nutzung der Räumlichkeiten wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von ~~100,-~~ DM/6750,- Euro erhoben.

Formatvorlagendefinition: Standard: Einzug: Links: 0 cm, Erste Zeile: 0 cm, Tabstops: 0 cm, Links

Formatiert: Links: 2,2 cm, Rechts: 2,2 cm, Oben: 2,2 cm, Unten: 2,2 cm

Formatiert: Titel, Links

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

Formatiert: Einzug: Links: 0,5 cm, Hängend: 0,75 cm, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 2,57 cm + Einzug bei: 3,2 cm

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,6 cm

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,6 cm

Formatiert: Schriftfarbe: Automatisch

5. Die/r NutzerIn entrichtet zusätzlich eine Kautions in Höhe von ~~75,- DM/4980,-~~ Euro, die ~~ihm~~ nach der ordnungsgemäßen Übergabe der genutzten Räumlichkeiten in voller Höhe zurückerstattet wird.
6. Die RaumAabnahmeübergabe des Hauses nach der Veranstaltung erfolgt spätestens in der Regel innerhalb des darauf folgenden Werktages nach genauer Absprache mit der Jugendhausleitung, spätestens jedoch am darauffolgenden Mittwoch. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht die Haftung der/s NutzerIn/s im Rahmen ihreiner Aufsichtspflicht fort.
7. Die Räumlichkeiten sind ordentlich und besenrein zu verlassen, die Küche (inklusive Backofen) und die Toiletten sind gründlich zu reinigen.
8. Mit der notwendigen Ergänzungsreinigung wird eine PutzReinigungskraft beauftragt. SoweitFalls der Putzaufwand einerder Reinigungskraft mehr als 3 Std. beträgt, wird dieser Mehraufwand direkt von der Kautions einbehalten.
9. Die Gemeinde haftet ausschließlich als Grundstückseigentümerin gemäß §836 BGB für den sicheren Bauzustand des Gebäudes und für Schäden, die von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Für alle anderen Schäden, die –im Rahmen der Veranstaltung entstehen, haftet der/jie NutzerIn bzw. die BesucherInnen selbst, auch für mitgebrachte Wertgegenstände und sonstiges privates Eigentum.

10. In Anlehnung an die Regelung der Sperrzeiten in anderen öffentlichen Versammlungsstätten werden für Privatveranstaltungen im Jugendhaus folgende Sperrzeiten festgesetzt:

- unter der Woche bis 22.00 Uhr
- in der Nacht zum Samstag, ~~und~~ zum Sonntag bzw. vor Feiertagen bis 03.00 Uhr.

Formatiert: Aufgezählt + Ebene: 1 + Ausgerichtet an: 1,27 cm + Einzug bei: 2,41 cm

11. Übernachtungen in den Räumlichkeiten sind nicht zulässig ~~verboten~~.

12. Im Sinne der Aufsichtspflicht muss bei minderjährigen Nutzern eine erwachsene, vorher schriftlich benannte und zuverlässige Aufsichtsperson ständig in den Veranstaltungsräumen anwesend sein.

~~In diesem Zusammenhang wird der aufsichtspflichtigen Person (Nutzer oder Stellvertreter) vorgeschrieben, Personen, die jünger als 14 Jahre sind, den Zutritt nur mit schriftlicher Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten zu gestatten.~~

Formatiert: Unterstrichen

13. Das Hausrecht während der Veranstaltung wird von der NutzerIn oder der volljährigen Aufsichtsperson ausgeübt. ~~Übergeordnet bleibt das Hausrecht entweder von der Jugendhausleitung oder von einer von der Jugendhausleitung bestellten volljährigen Aufsichtsperson vorbehalten~~ ~~ausgeübt~~.

14. Die allgemein gültigen brandschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Beim Veranstaltungsaufbau und bei Dekorationen im Jugendhaus müssen die Vorschriften zum Brandschutz beachtet werden (Fluchtwege/Notausgang freihalten, keine brennbaren Dekoartikel,

~~keine Kerzen verwenden~~). Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass für das Absetzen eines evtl. erforderlichen Notrufes ein funktionsfähiges ~~m~~Mobiles-~~T~~elefon zur Verfügung steht.

~~15. Das Dettinger Jugendhaus ist ein öffentliches Gebäude, deshalb besteht auch bei Privatfesten innerhalb des Gebäudes absolutes Rauchverbot.~~

~~15. Während der Privatveranstaltung gilt das Jugendschutzgesetz, für dessen Einhaltung der Nutzer verantwortlich ist.~~

~~— Besonders hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf:~~

~~— § 9 JÖSchG — Das Rauchen in den Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht gestattet werden.~~

~~§ 6 JÖSchG — Es dürfen keine Filme, Videoclips oder Musiktitel mit jugendgefährdendem Inhalt gezeigt oder abgespielt werden.~~

~~§ 4 JÖSchG — Die Abgabe und der Verzehr von branntweinhaltigen oder überwiegend branntweinhaltigen Getränken an Jugendlichen unter 18 Jahren ist verboten. Die Abgabe und der Verzehr von anderen alkoholhaltigen Getränken (z.B. Bier) an Jugendliche unter 16 Jahre ist ebenfalls untersagt (s. 12.)~~

~~16. 16. Durch diesen Nutzungsvertrag wird dem Jugendschutz besondere Bedeutung beigemessen, deshalb Bei Privatfesten ist der Genuss und Ausschank von hochprozentigen ~~m~~ AAlkoholika ~~bei~~~~

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Erste Zeile: 0 cm

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Privatveranstaltungen verboten. Außer Bier, Wein und Sekt dürfen unter Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) keine anderen alkoholhaltigen Getränke ausgeschenkt werden. Hierfür trägt Dies bedeutet, dass besonders der / die Veranstalter/NutzerIn eine besondere Verantwortung, diesem Alkoholverbot unterliegen. Ansonsten gelten die üblichen Vorschriften des Jugendschutzes: Keine Abgabe von Alkohol an Personen unter 16 Jahren (erlaubt ab 16 Jahren: Wein, Bier, Sekt), Rauchverbot in der Öffentlichkeit für Personen unter 18 Jahren, keine nicht-altersgemäßen oder jugendgefährdenden Medien (Alterskennzeichnung beachten).

~~17.~~ 17. Die Verantwortung für die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen liegt bei der NutzerIn bzw. bei der bestellten volljährigen Aufsichtsperson. Unter Umständen kann es zu wird durch Kontrollen durch die der öffentlichen Behörden (Polizei, Gemeindevollzugsdienst, Jugendhausleitung) kommen-siehergestellt. Bei festgestellten Zuwiderhandlungen erfolgt der sofortige Abbruch der Veranstaltung bzw. die Einleitung der entsprechenden Sanktionen.

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

~~18.~~ 18. Sämtliche Waffen (Schusswaffen, Messer, Schlagringe, Elektroschocker etc.) sind im Jugendhaus auch während Privatveranstaltungen verboten. eEbenso gilt ein absolutes Verbot illegaler Substanzen/Drogen.

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

~~19.~~ 19. Die rechtzeitige Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt muss durch die em privaten NutzerIn erfolgen, sofern diese nicht über die Verträge des Jugendhauses abgedeckt sind.

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

~~20.~~ 20. Eintritt darf bei den privaten Veranstaltungen nicht verlangt werden, es ist untersagt, öffentlich einzuladen oder entsprechende öffentliche Werbung zu machen.

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

~~21.~~ 21. Getränke, Essen oder andere Dinge dürfen nicht verkauft werden. Bei ~~Zu widerhandlung gegen Ziffer 17. und 2118.~~ wird eine Vertragsstrafe von 200, DM (2100, € Euro) festgelegt.

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

22. Film- und Fotoaufnahmen der privaten Veranstaltung dürfen nicht in Verbindung mit dem Dettinger Jugendhaus veröffentlicht werden. Besonders die Verwendung von Stichworten und Hashtags in Zusammenhang mit privaten Bildern ist nur nach Einverständnis der Jugendhausleitung zulässig.

Dettingen an der /Erms, den _____

__Nutzer/NutzerinIn _____Jugendhausleitung Bestellte
Aufsichtsperson

_____Lars Luft

150.-€ Miete und Kaution erhalten:
Datum und Unterschrift Jugendhausleitung: _____

Abnahme des Jugendhauses nach der Veranstaltung am: _____

Besondere Vorkommnisse: ja / nein

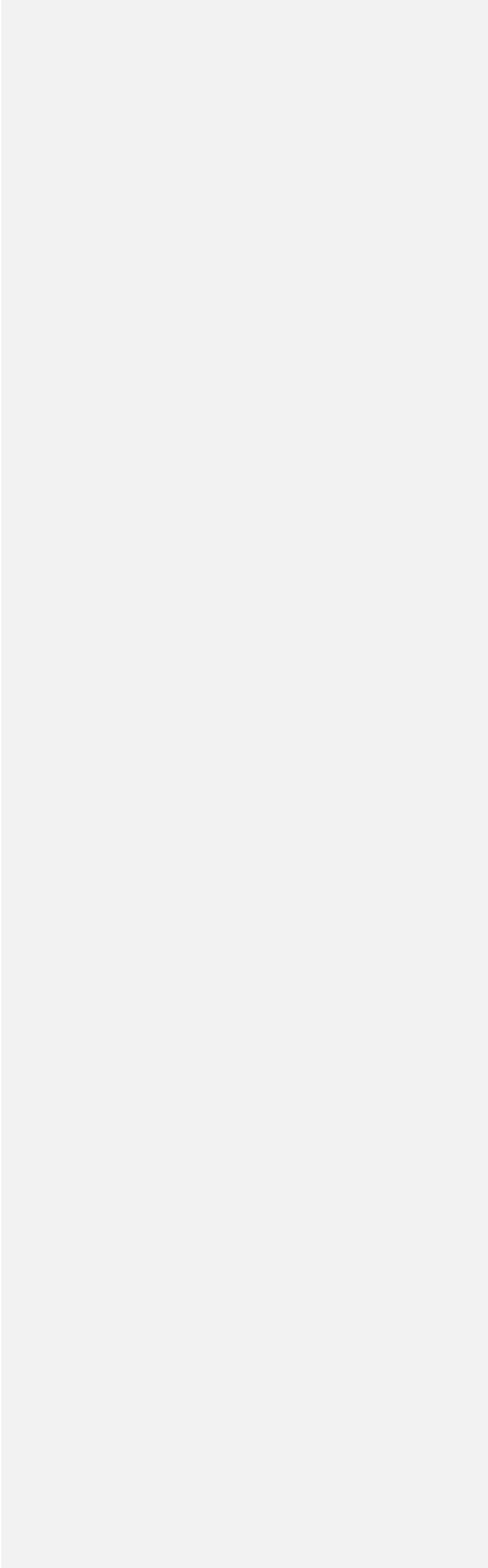
Kaution _____ € zurück erhalten:
Datum und Unterschrift NutzerIn: _____

- Anlagen:**
- **Jugendschutzgesetz**
 - **Haftungsausschlussvereinbarung**

Formatiert: Titel, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

- ~~Nutzungsvertrag für Privatveranstaltungen~~
- ~~Weitere Verpflichtungen des Nutzers~~

Formatiert: Titel



Weitere Verpflichtungen und Hinweise der privaten Nutzer des Jugendhauses

1. Die Heizung sollte nach Bedarf rechtzeitig eingeschaltet werden (Steuerung auf Sonne) und muss nach Ende der Veranstaltung wieder ausgeschaltet werden (Steuerung auf Mond und Heizkörper auf Stellung 3).

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

2. Der gesamte Müll (~~Restmüll, Altglas, Biomüll, Papier~~) muss von ~~den~~ der privaten Nutzer In mitgenommen und privat entsorgt werden, insbesondere auch die Mülleimer in der Küche und in den Toiletten müssen geleert werden. sind zu leeren.

3. Der gesamte Außenbereich muss direkt am Ende der Veranstaltung nach Bedarf gesäubert und gekehrt werden, insbesondere der Zufahrtsweg, die Wiese und die Parkplätze sollen bei der Reinigung mit einbezogen werden. ist der Platz von Frau Heinkel noch am Abend der Veranstaltung von Glasseherben zu säubern und zu kehren. Frau Heinkel (Firma Karosseriebau Heinkel) ist im vorab von einer privaten Veranstaltung im Jugendhaus zu informieren.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

4. Das benutzte Geschirr und die Backbleche müssen sauber gespült und ordentlich aufgeräumt werden. ~~ist zu spülen und abzutrocknen.~~ Der Backofen ~~und die Backbleche sind zu säubern~~ muss ausgewischt werden, falls er benutzt wurde.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

5. Der Kühlschrank ~~ist auszuwischen~~ muss ausgewischt und eingesteckt hinterlassen werden. ~~wieder aufzufüllen.~~

Formatiert: Unterstrichen

6. ~~Die Geschirrhandtücher und Spülmaschinen-Tabs sind~~ müssen bei Bedarf vom privaten Nutzer mitzubringen mitgebracht werden ~~und nach der Veranstaltung wieder mitzunehmen.~~

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

7. Der Billardtisch muss vor der Veranstaltung vom privaten Nutzer mit der bereitgestellten Platte abgedeckt werden. ~~und darf nicht oder nur nach Absprache verrückt werden.~~

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

8. Die beweglichen Einrichtungsgegenstände und Spielgeräte können bei Bedarf ~~Das Tischfußballgerät muss vor der Veranstaltung von~~ der privaten NutzerIn ~~weggeschlossen werden und~~ müssen entsprechend nach der Veranstaltung wieder aufgebaut werden.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

9. Nasse Putzlappen müssen im Putzraum zum getrocknet ~~Trocknen aufgehängt~~ werden.

10. Die Musikanlage, inklusive Lautsprecher und Lichtanlage, darf von den privaten Nutzern nicht genutzt werden.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

~~11. Das Dettinger Jugendhaus wird sichtbar und unsichtbar durch Videoaufzeichnungen gegen Einbruch geschützt. Es ist absolut verboten, die Kameras oder Aufzeichnungsgeräte abzudecken oder in irgendwelcher Weise zu manipulieren. Ansonsten wird die NutzerIn für alle entstehenden Folgekosten zur Rechenschaft gezogen (auch für etwaige Einbruchschäden).11. Die rechtzeitige Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem privaten Nutzer.~~

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

~~12. Das Dettinger Jugendhaus ist mit einem freien Wlan-Hotspot ausgestattet, die Nutzung unterliegt keinen besonderen Voraussetzungen. Für alle aus der Nutzung entstehenden Folgen haftet die jeweilige VerursacherIn, eine Haftung des Jugendhauses ist ausgeschlossen.12. Eintritt darf bei den privaten Veranstaltungen nicht verlangt werden.~~

~~13. Getränke dürfen nicht verkauft werden.~~

143. Die Fußmatte am Eingang muss bei starker Verschmutzung ggf. mit einem Dampfstrahler gereinigt werden.

154. ~~__~~ Die NutzerIn muss dafür sorgen, Veranstalter geht davon aus, dass ausreichend Versicherungsschutz besteht (Haftpflichtversicherung).

~~16. Bei Zuwiderhandlung gegen Ziffer 12. und 13. wird eine Ordnungswidrigkeitsanzeige erstattet. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einem Bußgeld von 200,- DM geahndet.~~

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

~~Haftungsausschlussvereinbarung bei der Überlassung des Jugendhauses an Dritte~~

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Schriftart: 12 Pt., Nicht Fett

~~Die Gemeinde überlässt dem Nutzer das Dettinger Jugendhaus in der Gustav-Werner-Straße zur entgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem es sich befindet.~~

Formatiert: Schriftart: 22 Pt.

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

~~Der Nutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss feststellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.~~

~~2. Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang der Benutzung der überlassenen Räume und dem Zugang zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.~~

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

~~3. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.~~

~~4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückeigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.~~

~~5. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzer im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.~~

~~6. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seiner Mitarbeiter/Mitglieder, Beauftragten oder von den Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.~~

Nutzungsvertrag für Privatveranstaltungen im Jugendhaus

Das Dettinger Jugendhaus soll - als Einrichtung der offenen Jugendarbeit - zugleich Freiraum und Schutzraum für Jugendliche bieten, soziale Ungleichheiten abmildern und das Zusammenleben fördern und anleiten.

Gemäß dem Beschluss des Verwaltungsausschusses kann das Jugendhaus für private Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten genutzt/vermietet werden.

Grundvoraussetzung für diese Nutzung ist:

1. Ein eindeutiger Bezug der NutzerIn zum Jugendhaus, beispielweise durch regelmäßigen Besuch oder sonstiges Engagement im Umfeld der Jugendsozialarbeit. -oder-
2. Eine vorliegende besondere soziale Belastung. -oder-
3. Eine regelmäßige gruppenartige Organisationsform mit klaren Ansprechpartnern, wie z.B. Vereine, Schulen, Interessengemeinschaften, Initiativen

Die Feststellung der Grundvoraussetzung erfolgt durch die Jugendhausleitung, im Zweifel in Absprache mit den Vorgesetzten.

Zur Umsetzung dieser Bestimmungen wird zwischen der NutzerIn _____ und der Gemeinde folgender Vertrag geschlossen:

1. Die NutzerIn verpflichtet sich, für die Einhaltung des Nutzungsvertrages mit allen Bestandteilen zu sorgen und durchgängig vor Ort zu sein. Untervermietung oder Miete für andere Personen ist verboten.
2. Zu den nutzbaren Räumlichkeiten gehören der große Gruppenraum, die Küche, der Abstellraum, die Toiletten, der Putzraum sowie der Flur. Das Außengelände darf ebenfalls zum allgemeinen Aufenthalt genutzt werden, allerdings ist das Abspielen von Musik und offenes Feuer untersagt. Jegliche Sondernutzung muss schriftlich vereinbart werden (z.B. Aufstellen von Zelten, Grills, Fahrzeugen, Sitzmöbeln usw.).
3. Der Nutzungsvertrag gilt für den..... (Tag der Veranstaltung). Die Übergabe des Schlüssels erfolgt in der Regel während der Öffnungszeiten am Vortag bzw. nach Absprache.
4. Für die Nutzung der Räumlichkeiten wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von 60.- Euro erhoben.
5. Die NutzerIn entrichtet zusätzlich eine Kautions in Höhe von 90.- Euro, die nach der ordnungsgemäßen Übergabe der genutzten Räumlichkeiten in voller Höhe zurückerstattet wird.
6. Die Abnahme des Hauses nach der Veranstaltung erfolgt in der Regel innerhalb des darauf folgenden Werktages nach genauer Absprache mit der Jugendhausleitung, spätestens jedoch am darauffolgenden Mittwoch. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht die Haftung der NutzerIn im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht fort.

7. Die Räumlichkeiten sind ordentlich und besenrein zu verlassen, die Küche (inklusive Backofen) und die Toiletten sind gründlich zu reinigen.

8. Mit der notwendigen Ergänzungsreinigung wird eine Reinigungskraft beauftragt. Falls der Putzaufwand der Reinigungskraft mehr als 3 Std. beträgt, wird dieser Mehraufwand direkt von der Kautions einbehalten.

9. Die Gemeinde haftet ausschließlich als Grundstückseigentümerin gemäß §836 BGB für den sicheren Bauzustand des Gebäudes und für Schäden, die von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Für alle anderen Schäden, die im Rahmen der Veranstaltung entstehen, haftet die NutzerIn bzw. die BesucherInnen selbst, auch für mitgebrachte Wertgegenstände und sonstiges privates Eigentum.

10. In Anlehnung an die Regelung der Sperrzeiten in anderen öffentlichen Versammlungsstätten werden für Privatveranstaltungen im Jugendhaus folgende Sperrzeiten festgesetzt:

- unter der Woche bis 22.00 Uhr
- in der Nacht zum Samstag, zum Sonntag bzw. vor Feiertagen bis 03.00 Uhr

11. Übernachtungen in den Räumlichkeiten sind verboten.

12. Im Sinne der Aufsichtspflicht muss bei minderjährigen Nutzern eine erwachsene, vorher schriftlich benannte und zuverlässige Aufsichtsperson ständig in den Veranstaltungsräumen anwesend sein.

13. Das Hausrecht während der Veranstaltung wird von der NutzerIn oder der volljährigen Aufsichtsperson ausgeübt. Übergeordnet bleibt das Hausrecht der Jugendhausleitung oder einer von der Jugendhausleitung bestellten volljährigen Aufsichtsperson vorbehalten.

14. Die allgemein gültigen brandschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Beim Veranstaltungsaufbau und bei Dekorationen im Jugendhaus müssen die Vorschriften zum Brandschutz beachtet werden (Fluchtwege/Notausgang freihalten, keine brennbaren Dekoartikel, keine Kerzen verwenden). Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass für das Absetzen eines evtl. erforderlichen Notrufes ein funktionsfähiges Mobiltelefon zur Verfügung steht.

15. Das Dettinger Jugendhaus ist ein öffentliches Gebäude, deshalb besteht auch bei Privatfesten innerhalb des Gebäudes absolutes Rauchverbot.

16. Durch diesen Nutzungsvertrag wird dem Jugendschutz besondere Bedeutung beigemessen, deshalb ist der Genuss und Ausschank von hochprozentigem Alkohol bei Privatveranstaltungen verboten. Hierfür trägt die NutzerIn eine besondere Verantwortung. Ansonsten gelten die üblichen Vorschriften des Jugendschutzes: Keine Abgabe von Alkohol an Personen unter 16 Jahren (erlaubt ab 16 Jahren: Wein, Bier, Sekt), Rauchverbot in der Öffentlichkeit für Personen unter 18 Jahren, keine nicht-altersgemäßen oder jugendgefährdenden Medien (Alterskennzeichnung beachten).

17. Die Verantwortung für die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen liegt bei der NutzerIn bzw. bei der bestellten volljährigen Aufsichtsperson. Unter Umständen kann es zu Kontrollen durch die öffentlichen Behörden (Polizei, Gemeindevollzugsdienst, Jugendhausleitung) kommen, bei festgestellten Zuwiderhandlungen erfolgt der sofortige Abbruch der Veranstaltung bzw. die Einleitung der entsprechenden Sanktionen.

18. Sämtliche Waffen (Schusswaffen, Messer, Schlagringe, Elektroschocker etc.) sind im Jugendhaus auch während Privatveranstaltungen verboten. Ebenso gilt ein absolutes Verbot illegaler Drogen.

19. Die rechtzeitige Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA und die Zahlung der fälligen Gebühren muss durch die private NutzerIn erfolgen, sofern diese nicht über die Verträge des Jugendhauses abgedeckt sind.

20. Eintritt darf bei den privaten Veranstaltungen nicht verlangt werden, es ist untersagt, öffentlich einzuladen oder entsprechende öffentliche Werbung zu machen.

21. Getränke, Essen oder andere Dinge dürfen nicht verkauft werden.

22. Film- und Fotoaufnahmen der privaten Veranstaltung dürfen nicht in Verbindung mit dem Dettinger Jugendhaus veröffentlicht werden. Besonders die Verwendung von Stichworten und Hashtags in Zusammenhang mit privaten Bildern ist nur nach Einverständnis der Jugendhausleitung zulässig.

Dettingen an der Erms, den _____

----- NutzerIn	----- Jugendhausleitung Lars Luft	----- Bestellte Aufsichtsperson
-------------------	---	------------------------------------

150.-€ Miete und Kautions erhalten:
Datum und Unterschrift Jugendhausleitung: _____

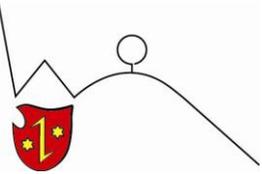
Abnahme des Jugendhauses nach der Veranstaltung am: _____

Besondere Vorkommnisse: ja / nein

Kautions _____ € zurück erhalten:
Datum und Unterschrift NutzerIn: _____

Weitere Verpflichtungen und Hinweise

1. Die Heizung sollte nach Bedarf rechtzeitig eingeschaltet werden (Steuerung auf Sonne) und muss nach Ende der Veranstaltung wieder ausgeschaltet werden (Steuerung auf Mond und Heizkörper auf Stellung 3).
2. Der gesamte Müll muss von der privaten NutzerIn mitgenommen und privat entsorgt werden, auch die Mülleimer in der Küche und in den Toiletten müssen geleert werden.
3. Der gesamte Außenbereich muss direkt am Ende der Veranstaltung nach Bedarf gesäubert und gekehrt werden, besonders der Zufahrtsweg, die Wiese und die Parkplätze sollen bei der Reinigung mit einbezogen werden.
4. Das benutzte Geschirr und die Backbleche müssen sauber gespült und ordentlich aufgeräumt werden. Der Backofen muss ausgewischt werden, falls er benutzt wurde.
5. Der Kühlschrank muss ausgewischt und eingesteckt hinterlassen werden.
6. Geschirrhandtücher und Spülmaschinen-Tabs müssen bei Bedarf mitgebracht werden.
7. Der Billardtisch muss vor der Veranstaltung vom privaten Nutzer mit der bereitgestellten Platte abgedeckt werden.
8. Die beweglichen Einrichtungsgegenstände und Spielgeräte können bei Bedarf von der privaten NutzerIn weggeschlossen werden und müssen entsprechend nach der Veranstaltung wieder aufgebaut werden.
9. Nasse Putzlappen müssen im Putzraum zum Trocknen aufgehängt werden.
10. Die Musikanlage, inklusive Lautsprecher und Lichtanlage, darf von den privaten Nutzern nicht genutzt werden.
11. Das Dettinger Jugendhaus wird sichtbar und unsichtbar durch Videoaufzeichnungen gegen Einbruch geschützt. Es ist absolut verboten, die Kameras oder Aufzeichnungsgeräte abzudecken oder in irgendwelcher Weise zu manipulieren. Ansonsten wird die NutzerIn für alle entstehenden Folgekosten zur Rechenschaft gezogen (auch für etwaige Einbruchschäden).
12. Das Dettinger Jugendhaus ist mit einem freien WLAN-Hotspot ausgestattet, die Nutzung unterliegt keinen besonderen Voraussetzungen. Für alle aus der Nutzung entstehenden Folgen haftet die jeweilige VerursacherIn, eine Haftung des Jugendhauses ist ausgeschlossen.
13. Die Fußmatte am Eingang muss bei starker Verschmutzung ggf. mit einem Dampfstrahler gereinigt werden.
14. Die NutzerIn muss dafür sorgen, dass ausreichend Versicherungsschutz besteht (Haftpflichtversicherung).



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8158 öff	Sachbearbeitung: Stefanie Jedele AZ: - JE	02.09.2019
Gremium VA	Datum 08.10.2019	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich
Ergebnis		
Vorherige Drucksachennummer/Beratung:		

Beschlussvorlage

Optimierung des Radverkehrs in Dettingen

I. Beschlussantrag

1. Es ist politischer Wille, dass der Radverkehr in Dettingen gestärkt und die Radwegeverbindungen im Ort optimiert werden.
2. Die Fraktionen benennen einen bzw. mehrere Vertreter, die an der Erstellung eines Vorschlags für die Optimierung der Radwegeverbindungen in der AG Bürgermobilität im Rahmen der Gesunden Gemeinde mitwirken.

II. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

III. Sachverhalt

In der Vergangenheit wurde das Thema Radverkehr an verschiedenen Stellen angesprochen. Bereits im Rahmen des Verkehrskonzepts wurde auf die Notwendigkeit der Realisierung eines Radwegenetzes bzw. einer einheitlichen Radverkehrsführung durch den Ort hingewiesen.

Im vergangenen Jahr hatte sich der Gemeinderat gegen eine Radschnellwegeverbindung durch den Ort ausgesprochen, da hierfür die erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Die Ratsmitglieder waren sich jedoch einig, dass angestrebt werden sollte, die Radwegeverbindungen im Ort zu verbessern.

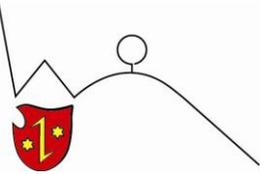
Im Rahmen der „Gesunden Gemeinde“ hat sich eine Arbeitsgruppe zum Thema „Bürgermobilität“ gegründet, die sich auch für die Optimierung der Radwegeverbindungen im Ort einsetzen möchte.

Der Verwaltung liegt außerdem ein Antrag der FWV-Fraktion vor, in dem die Verwaltung explizit zur Überprüfung folgender Maßnahmen aufgefordert wird:

- Erstellung eines innerörtlichen Radwegenetzes mit durchgehenden Verbindungen
- Errichten von Fahrradstreifen auf der Fahrbahn
- Entflechtung des Geh- und Radweges in der Karlstraße.

Die Optimierung der Radwegeverbindungen soll nun angegangen werden. Die Anforderungen an ein innerörtliches Radwegenetz sind aber vielseitig und hoch und bringen Konsequenzen für den fließenden, aber vor allem für den ruhenden Verkehr mit sich. Um dem Radverkehr „Vorrang“ zu gewähren sind teils erhebliche Eingriffe in bestehende Verkehrsgewohnheiten notwendig. Um zu gewährleisten, dass die Vorschläge auch politisch tragfähig sind, sollten aus Sicht der Verwaltung schon bei der Erarbeitung eines solchen Vorschlags Vertreterinnen und Vertreter des Gemeinderats mitwirken.

Die Verwaltung schlägt vor, dass zum nächsten Termin der AG Bürgermobilität ein oder mehrere Vertreter der Fraktionen hinzukommen und ergebnisoffen das weitere Vorgehen besprochen wird. Der Termin könnte auch in „Dettingen Aktuell“ bekanntgegeben werden, um interessierten Bürgerinnen und Bürgern (auch solchen, die bisher nicht in der Arbeitsgruppe aktiv waren) die Möglichkeit zu geben, sich im Rahmen der AG Bürgermobilität in die Erarbeitung entsprechender Vorschläge mit einzubringen.



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8153 öff	Sachbearbeitung: Regine Ries AZ: - Rs	27.08.2019
Gremium VA	Datum 08.10.2019	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich
Vorherige Drucksachennummer/Beratung:		Ergebnis

Beschlussvorlage

Dauerhafte Anmietung von Räumen für die Musikschule im Sängerheim

I. Beschlussantrag

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Gesangverein Liederkranz einen dauerhaften Mietvertrag für die Nutzung der Räumlichkeiten im Sängerheim durch die Musikschule Metzingen laut Sachverhalt abzuschließen.

II. Finanzielle Auswirkungen

Für die Umsetzung des Beschlusses entstehen der Gemeinde jährliche Mietkosten in Höhe von 2.400 €.

III. Sachverhalt

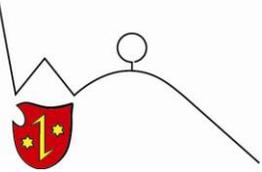
Die musikalische Früherziehung sowie die Flötengruppe der Musikschule Metzingen waren bis zum Hochwasser in den Vereinsräumen der Schillerschule untergebracht. Bei dem Starkregen mit Hochwasser im Juli 2016 wurden auch die Vereinsräume der Schillerschule überflutet und waren auf lange Zeit nicht nutzbar. Zur Zeit werden die Vereinsräume während der Umbaumaßnahmen der Schillerschule von der Schule benötigt.

Damals konnte die musikalische Früherziehung sowie die Flötengruppe übergangsweise in den Räumen des Liederkranzes im Sängerheim untergebracht werden. Hierfür erhält der Liederkranz eine Mietpauschale von 250 €/ Monate für 10 Monate im Jahr (Ferien sind ausgeklammert). Die Nutzung erfolgt mittwochs, donnerstags, freitags und 14-tägig samstags mit insgesamt ca. 10 Wochenstunden.

Die Musikschule hat sich in den Räumlichkeiten im Sangerheim sehr gut eingelebt und hat in einem personlichen Gesprach mit der Verwaltung gebeten, diese Regelung beizubehalten.

Nachdem schon jetzt voraussehbar ist, dass eine Mehrfachnutzung der fruheren Vereinsraume zu Engpassen fuhren wird, schlagt die Verwaltung vor, mit dem Liederkranz einen Mietvertrag abzuschlieen, nach dem die Musikschule die Raumlichkeiten im Sangerheim fur 10 Stunden wochentlich nutzen kann. Dies entsprache in etwa dem jetzigen Nutzungsumfang. Nach Rucksprache mit dem Liederkranz ist eine Nutzung der Raumlichkeiten im Sangerheim im bisherigen Umfang moglich, hierfur wurden Mietkosten in Hohe von 200 € pro Monat, also 2.400 € pro Jahr entstehen.

Um Beratung und Entscheidung wird gebeten.



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8154 öff		Sachbearbeitung: Regine Ries AZ: 799.45 - Rs	27.08.2019
Gremium VA	Datum 08.10.2019	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	Ergebnis
Vorherige Drucksachennummer/Beratung:			

Beschlussvorlage

Kooperation zwischen Metzingen-Bad Urach und Dettingen beim Azubi-Speed-Dating

I. Beschlussantrag

Die Gemeinde Dettingen beteiligt sich an der Kooperation gemeinsam mit den Städten Bad Urach und Metzingen entsprechend der Kostenverteilung nach GR-Vorlage 8154-1.

II. Finanzielle Auswirkungen

Für die Gemeinde Dettingen entstehen höchstens Kosten in Höhe von 4.500 €/Jahr. Je mehr Firmen am Azubi-Speed-Dating teilnehmen, desto geringer wird der Beteiligungsbetrag.

III. Sachverhalt

Die Stadt Metzingen hat dieses Jahr im Februar erstmalig ein sogenanntes Azubi-Speed-Dating in der Mensa der Neugreuthschule in Metzingen veranstaltet. Diese Veranstaltung wurde von der Agentur Dialogmanufaktur organisiert. Die Agentur vermittelt Kurzgespräche /Speeddatings zwischen Schüler/innen und Personalverantwortlichen der teilnehmenden Firmen bei dem sich beide Parteien kennenlernen/vorstellen können; Ziel dieser Speeddatings sind das Erreichen von Praktikums- bzw. Ausbildungsplätzen.

Die Veranstaltung war sehr erfolgreich und die Stadt Metzingen möchte diese in Zukunft weiter anbieten in einer Kooperation mit der Stadt Bad Urach und der Gemeinde Dettingen.

Die Agentur Dialogmanufaktur übernimmt den ganzen Ablauf, macht Infoveranstaltungen in unserer Gemeinde für Firmen und geht in die Schulen, um die Schüler vorzubereiten.

Der Schnupperpreis für die erste Veranstaltung kann bei einer Neuauflage nicht gehalten werden. Gleichwohl würde Metzingen aber dieses Konzept gern wieder anbieten und hofft auf eine Kostenbeteiligung der umliegenden Gemeinden. Der Veranstaltungsort kann auch bei Wunsch der beteiligten Gemeinden/Städte rotieren, wobei im nächsten Jahr nochmals die Stadt Metzingen als Veranstaltungsort geplant ist.

Die von der Stadt Metzingen vorgeschlagene Kostenstruktur ist in der Anlage GR-Vorlage 8154-1 ersichtlich.

Aus der Sicht der Verwaltung ist ein solches gemeinsames Projekt durchaus sinnvoll. Die Agentur nimmt Kontakt auf mit Firmen und Schulen und bietet so einen effektiven und informativen Gedankenaustausch zwischen Auszubildenden und Firmen.

Die Verwaltung bittet um Beratung und Entscheidung.



6

Überlegungen zu einer Kostenstruktur für ein gemeinsames Azubi-Speed-Dating von Metzingen - Bad Urach – Dettingen

1. Einführung

- a. Die Durchführung eines Azubi-Speed-Datings ist in der Vorbereitung und Durchführung mit nicht unerheblichen Kosten verbunden. Der letztliche Preis richtet sich nach der Zahl der teilnehmenden Unternehmen.
- b. Der Einstiegspreis nach unserem aktuellen Preismodell (netto) liegt bei
 - i. Gesamtpreis für 21-25 Unternehmen: 25.000€
 - ii. Gesamtpreis für 26-30 Unternehmen: 28.000€
 - iii. Gesamtpreis für 31-35 Unternehmen: 31.000€
 - iv. Gesamtpreis für 36-40 Unternehmen: 33.000€
- c. In der Anlage finden Sie eine Übersicht aller Leistungen, die in diesem Preis enthalten sind.

2. Überlegungen zu einem Preismodell

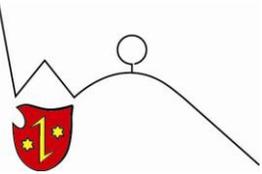
- a. Aus den Erfahrungen der letzten Jahre hat es sich immer wieder gezeigt, dass eine Kooperation von verschiedenen Gemeinden und Städte aus einer Raumschaft auch wegen der Anzahl der Unternehmen und der Schulstruktur sinnvoll ist.
- b. Ein wesentlicher Vorteil dabei ist, dass mehrere zeitnah stattfindende Veranstaltungen nicht in den Wettbewerb von Unternehmen geraten, die überregional tätig sind (Industrie, Banken, Krankenhäuser, etc.)
- c. Für diese Ausgangslage haben wir ein alternatives Angebot entwickelt, das grundsätzlich auf dem oben genannten Preismodell beruht und individuell angepasst werden muss.
- d. Bei diesem Modell werden pro Gemeinde feste Netto-Beträge vereinbart, die diese für die Veranstaltung zu entrichten haben und die deutlich unter dem Preis liegen, der für eine Einzelveranstaltung bezahlt werden müsste. Diese Preise werden nicht überschritten.
- e. Mögliche Fördermittel sowie die Beiträge der Unternehmen fließen in die Gesamtkalkulation ein.

3. Mögliches Modell

- a. Grundlage des Modells ist die Festlegung auf eine Teilnehmerzahl an Unternehmen, von der ausgegangen werden kann.
- b. Im Fall von Metzingen – Bad-Urach – Dettingen würden wir auf der Erfahrung der Erstveranstaltung und der weitgehend positiven Rückmeldungen von 31-35 möglichen teilnehmenden Unternehmen ausgehen.
- c. Damit ergibt sich folgendes Preismodell. Dies soll im ersten Schritt nur die mögliche Umsetzung abbilden

Position	Einnahmen	Ausgaben
Kosten Azubi-Speed-Dating		31.000 €
Fixbetrag Metzingen	11.500 €	
Fixbetrag Bad Urach	7.500 €	
Fixbetrag Dettingen	4.500 €	
Kalkulierte TN-Beträge - 31 Unternehmen	7.750 €	
Mögliche Förderung	2.000 €	
	33.250 €	

Sollte es zu Überschüssen kommen, reduzieren sich die kalkulierten Beträge der auslobenden Städte und Gemeinden.



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8164 öff	Sachbearbeitung: Regine Ries AZ: - Rs	18.09.2019
Gremium VA	Datum 08.10.2019	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich
Vorherige Drucksachennummer/Beratung:		Ergebnis

Beschlussvorlage

Relaunch der Homepage www.dettingen-erms.de

I. Beschlussantrag

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Relaunch der Homepage www.dettingen-erms.de vorzubereiten und hierzu die entsprechenden Mittel in Höhe von 25.000 € in den Haushalt 2020 einzustellen.

II. Finanzielle Auswirkungen

Je nach „Ausstattung“ der neuen Homepage entstehen Kosten zwischen 20.000 € und 25.000 € im Haushalt 2020.

III. Sachverhalt

Die Homepage der Gemeinde ging im September 2014 online (wurde Ende 2013 entwickelt). Die Laufzeit einer Homepage beträgt höchstens 8 Jahre.

Nach der geltenden EU Richtlinie 2102 müssen öffentliche Stellen ab September 2020 barrierefreie Internetangebote zur Verfügung stellen. Diese neue EU Richtlinie macht klare Vorgaben, wie öffentliche Websites, Apps und auch Intranets barrierefrei nutzbar sein müssen. Die Vorgaben dieser Richtlinie sind sehr umfangreich und detailliert.

Nach einer ausführlichen Besprechung mit unserem jetzigen Anbieter unserer Homepage entstehen für die reine Umstellung auf eine barrierefreie Homepage ohne inhaltliche Veränderungen Kosten in Höhe von ca. 7.000 – 8.000 € (netto). Nachdem bereits in 2 Jahren sowieso ein Relaunch (Neugestaltung) unserer Homepage anstehen würde, strebt die Verwaltung an, die Arbeiten zur Herstellung der Barrierefreiheit aufgrund von Synergieeffekten gleich mit einem Relaunch der Homepage zu verknüpfen.

Seitdem wir 2014 mit unserer Homepage online gegangen sind, hat sich gerade auf diesem sehr kurzlebigen Markt sehr viel geändert – sowohl im Design, als auch was die

Funktionalität angeht. Zurzeit wird unsere Homepage von 175 Nutzern täglich besucht, davon erfolgen bereits Stand heute knapp 70% der Zugriffe über Mobilgeräte wie Smartphones oder Tablets (Tendenz steigend).

Bisher hat unsere Homepage außer der normalen Nutzung über den PC nur noch eine sogenannte mobile Version, die ebenfalls statisch ist und sich nicht automatisch an das Endgerät anpasst. Seit geraumer Zeit ist es Stand der Technik eine Homepage als Responsive Website aufzubauen, was bedeutet, dass sich die Seite automatisch an das Endgerät anpasst und keine separate mobile Webseite benötigt wird.

Auch im Hinblick auf Layout, Aufbau, Inhalte, Suchfunktionen und Onlinedienste hat sich sehr viel verändert und unsere Homepage ist dadurch veraltet. Unter normalen Umständen hätte die Verwaltung einen Relaunch erst in ca. 2 Jahren vorgeschlagen. Durch die Änderung der gesetzlichen Vorgaben und der dadurch entstehenden Zusatzkosten für die Umstellung auf eine barrierefreie Homepage die in jedem Fall anstehen, schlägt die Verwaltung vor, in den Haushalt 2020 Mittel in Höhe von 25.000 € einzustellen. Ob diese Mittel komplett ausgeschöpft werden müssen kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht konkret beurteilt werden. Das hängt auch davon ab, welche zusätzlichen Angebote wie z.B. Mülltermine, Schadensmelder, bessere Suchfunktion usw. auf der Homepage integriert werden sollen.

Um Beratung und Entscheidung wird gebeten.